

Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Zuschuss zur Psychotherapie der Hochschüler*innen an der Universität Graz

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Mental-Health-Förderung der ÖH Uni Graz ist, dass die beantragende Person:

- a. ein Studium an der Universität Graz betreibt,
- b. gemäß Punkt 2 den zu erbringenden Studienerfolg nachweisen kann,
- c. von keiner anderen Stelle kostenlose Psychotherapie erhält und
- d. im Sinne der Richtlinien unter 4. sozial bedürftig ist.

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

2. Günstiger Studienerfolg

2.1 Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die*der Studierende in den letzten beiden Semestern vor der Antragstellung oder im laufenden und im vorhergehenden Semester Studienleistungen im Ausmaß von zumindest 2 Semesterstunden oder 4 ECTS erbracht hat.

2.2 Ausnahmen von dieser Regelung gelten in folgenden Fällen:

- a. Für Studienanfänger*innen (Erstinskribierende) gilt ein Nachweis der gültigen Zulassung zu einem Studium.
- b. Für Studierende mit Kind/ern und Personen mit Behinderung ist eine Studienleistung von mindestens einer Semesterstunde oder 2 ECTS ausreichend.
- c. Diplomand*innen sowie Studierende im Masterstudium gilt das Erstellen der Diplom- oder Masterarbeit als adäquater Studienerfolg.
- d. Sofern Doktorand*innen den Leistungsnachweis nach 2.1 nicht erbringen können, ist der Studienerfolg auch dann gegeben, wenn eine Bestätigung der*des Betreuerin*s über den angemessenen Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.
- e. Im Falle von Krankheit, Behinderung und unvorhergesehenen Ereignissen liegt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) vor, kann abweichend von 2.1 auch ein geringerer Studienerfolg individuell als adäquat angesehen werden.

f. Außerordentliche Studierende die sich in der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium (Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) befinden, können den günstigen Studienerfolg mit dem positiven Abschluss der „Ergänzungsprüfung Deutsch“ sowie der „Ergänzungsprüfungen aus den benötigten Fächern“ des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten, nachweisen. Im Falle einer mehrsemestrigen Vorbereitung ist der Antrag ab dem 2. Semester möglich unter der Bedingung eines positiven Abschlusses der vorherigen „Kurs-Stufe“.

g. Für beurlaubte Studierende gilt der Zeitraum der Beurlaubung nicht als anspruchsrelevant. Der Nachweis des Studienerfolgs bezieht sich daher auf die beiden letzten aktiv betriebenen Semester vor Beginn der Beurlaubung.

3. Reihung

3.1 Die Vergabe erfolgt ausschließlich an Studierende, die soziale Bedürftigkeit im Sinne von Punkt 4 nachweisen können.

3.2 Die Reihung der Anträge auf Zuschüsse für Gruppentherapien und für Individualtherapien wird jeweils getrennt vorgenommen.

3.3 Für die Individualtherapie gilt folgende Reihenfolge:

- Studierende, die Hilfe bei Psychotherapeut*innen in Supervision in Anspruch nehmen möchten
- Studierende, die Hilfe bei fertig ausgebildeten Psychotherapeut*innen in Anspruch nehmen möchten

3.4 Anträge, die nach Ablauf der bekanntgegebenen Antragsfristen einlangen, werden nicht berücksichtigt.

4. Soziale Bedürftigkeit

4.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen (in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung) der*des Studierenden die österreichische Armutsgefährdungsschwelle gemäß 4.3 unterschreitet. Zusätzlich müssen notwendige monatliche Ausgaben mindestens 90% des monatlichen Einkommens ausschöpfen.

4.2 Ersparnisse, die über dem in Punkt 4.3 genannten Betrag liegen, werden auf das monatliche Einkommen angerechnet.

4.3 Die Armutsgefährdungsschwelle wird auf 75 % des von Statistik Austria für das Vorjahr festgelegten Betrags festgelegt.

4.4 Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit muss die*der Studierende im Antrag klar und deutlich das gesamte Einkommen der letzten 6 Monate angeben sowie die Summe aller

monatlichen Ausgaben. Diese sind durch einen Bankkontoauszug zu belegen, in dem das Einkommen klar von den Ausgaben getrennt markiert ist.

4.5 Der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration werden entsprechend den jeweils geltenden kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen nicht als Einkommen im Sinne von Punkt 4.1 betrachtet.

4.6 Für alle Einkommensarten ist ein Nachweis vorzulegen (z. B. schriftliche Erklärung der Eltern, Lohnzettel, Stipendienbescheid).

4.7 Wenn der Großteil der Transaktionen nicht über das Konto der*des Studierenden läuft, kann eine Pauschale von 50 – 250 € (plus bis zu 150 € pro Haushaltsmitglied) als fiktives Einkommen angerechnet werden. Die Höhe legt der*die Sozialreferent*in in Absprache mit der zuständigen Person für den Sozialtopf fest.

4.8 Für Studierende, die einen Studienbeitrag leisten müssen, ist dieser als Ausgabe anzugeben – im Falle einer Rückerstattung als Einkommen. Ebenso sind alle übrigen studienbezogenen Aufwendungen, die mehr als 20 % des monatlichen Einkommens betragen, als Ausgaben zu deklarieren. Diese Aufwendungen werden bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens abgezogen und somit nicht als verfügbare Mittel berücksichtigt.

4.9 Die soziale Bedürftigkeit einer beantragenden Person, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder Partner*innen lebt, ist dann gegeben, wenn das Einkommen, , die maßgebliche Armutsgefährdungsschwelle gemäß 4.3, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor, unterschreitet. Die beantragende Person ist in den untenstehenden Faktoren bereits berücksichtigt.

Haushaltstyp	Faktor
1 Erwachsene*r + 1 Kind	1,3
2 Erwachsene	1,5
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1

4.10 In Fällen gemäß Punkt 4.8 sind Einkommens- und Ausgabennachweise für den gesamten Haushalt vorzulegen.

4.11 Ein Zuschuss aus dem Sozialtopf der ÖH Uni Graz oder eine andere von der ÖH gewährte Förderung, bei der soziale Bedürftigkeit nachgewiesen werden muss, begründet automatisch soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie.

5. Anträge

5.1 Ansuchen auf Unterstützungen für Psychotherapie können von den Studierenden an das Sozialreferat der ÖH Uni Graz gestellt werden. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

5.2 Im Antrag ist anzugeben, welche Art von Therapie gewünscht wird:

- Gruppentherapie (bei Auswahlmöglichkeit mit Angabe der Gruppe) oder
- Individualtherapie (Psychotherapeutin in Supervision oder fertig ausgebildete*r Psychotherapeut*in).

5.3 Die Antragsfristen müssen auf der Homepage des Sozialreferats einsehbar sein. In Ausnahmefällen ist der*die Sozialreferent*in ermächtigt, Ansuchen auch nach den jeweiligen Monatsletzten anzunehmen.

5.4 Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Person pro Semester möglich. Ein abgelehnter Antrag auf Gruppentherapie bzw. Individualtherapie berechtigt jedoch zu einem Antrag auf die jeweils andere Therapieart.

5.5 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:

- a. Studienblatt für das laufende Semester,
- b. Studienerfolgsnachweis für die letzten 2 Semester,
- c. Einkommensnachweise der beantragenden Person (inklusive soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden) und ggf. Einkommensnachweise der*des Partnerin*Partners bzw. Eltern/Kindern/Geschwistern bei Leben im gemeinsamen Haushalt (inkl. soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden),
- d. Rechnungen bzw. Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung für EUR 200,00 übersteigende Ausgaben (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen),
- e. Fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
- f. Meldezettel der beantragenden Person und ggf. aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit der Angabe über die Art der Beziehung zu diesen Personen. Dazu sind Nachweise beizulegen (bei Verheirateten: Heiratsurkunde; bei anderen Paaren eine gemeinsam unterschriebene eidesstattliche Erklärung über das Verhältnis; für Eltern und Kinder: Geburtsurkunde)
- g. Für Drittstaatenangehörige: eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung

- h. Eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung, in der die beantragende Person alle im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Dokumente glaubhaft macht. (Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.)
- i. Eigenhändig unterschriebene Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (im Sinne der Art. 5-9 DSGVO). Bei digitaler Antragstellung gilt eine eingescannte Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur (z. B. iD Austria) als ausreichend.
- j. Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung zum Nachweis einer Erwerbstätigkeit. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, genügt eine schriftliche Bestätigung der Sozialversicherung (z. B. per E-Mail), dass der Versicherungsdatenauszug nicht ausgestellt werden kann.
- k. Kopie des Studenausweises
- l. Mietvertrag der beantragenden Person (sofern vorhanden)
- m. Nachweis über vorhandene Ersparnisse (z. B. Sparkonto, Depot, Bausparvertrag)

5.6 Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts sind die Bestimmungen auf alle weiteren Personen des Haushalts sinngemäß anzuwenden.

6. Nachweise

Dem Antrag sind gegebenenfalls auch folgende Nachweise beizulegen:

6.1 Bei gemindertem Studienerfolg sind die in Punkt 2.2 genannten Ausnahmegründe durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7. Verfahren & Vergabe

7.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet.

7.2 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem*der Antragsteller*in in Form einer E-Mail mitgeteilt.

7.3 Student*innen, deren Ansuchen abgelehnt werden, können innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung einmalig um Wiederbearbeitung ersuchen. Die Mitteilung der Ablehnung hat eine vollständige Begründung der Entscheidung und eine Information über diese Möglichkeit zu enthalten. Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um die Anzahl der Lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen.

7.4 Die Wiederbearbeitung erfolgt zeitnah durch eine nachweislich andere Person als bei der letzten Bearbeitung. Diese muss den Antrag der antragstellenden Person unter besonderer

Berücksichtigung der Begründung für die Wiederbearbeitung nochmals prüfen. Das Ergebnis wird dem*der Sozialreferent*in, zumindest einer Person aus dem Vorsitzteam, dem*der Finanzreferent*in und dem*der Vorsitzenden des Finanzausschusses als Empfehlung vorgelegt. Sie entscheiden dann über einen positiven oder negativen Wiederbearbeitungsbescheid auf Basis dieser Empfehlung. Auf Wunsch kann die antragstellende Person vor einer Entscheidung ihr Anliegen diesen Personen auch persönlich darbringen.

7.5 Wenn der*die Antragsteller*in nachweislich versucht die ÖH Uni Graz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in binnen 14 Tagen zu melden. Die ÖH Uni Graz behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

7.6 Zuschüsse:

- Individualtherapie: 50 € pro Einheit für maximal 5 Sitzungen
- Gruppentherapie: 6 Einheiten gemäß Punkt 7.7

7.7 Der Selbstbehalt bei Gruppentherapien beträgt 10 € pro Einheit, insgesamt 60 €. Dieser Beitrag muss entweder direkt nach der ersten Sitzung bei dem*der Psychotherapeut*in oder spätestens bis zu drei Tage vor dem zweiten Gruppentermin beim Sekretariat der ÖH Uni Graz eingezahlt worden sein. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung erfolgt eine Abmeldung und der*die nächstgereichte Studierende erhält den frei gewordenen Therapieplatz. Eine Refundierung eines bereits eingezahlten Selbstbehalts ist nicht möglich.

7.8 Bei Individualtherapien ist ein etwaiger Restbetrag von den Studierenden zu tragen. Eine Begleichung über den Sozialversicherungsträger steht dem auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Zuschuss nicht im Wege. Sollte dadurch der Selbstbehalt weniger als 50€ betragen, ist dies von dem*der Studierenden offenzulegen und der Förderungsbetrag wird entsprechend gekürzt. Der*die Studierende hat die bezahlte Rechnung zu übermitteln und ein Konto bekanntzugeben. Eine gesammelte Einreichung aller Rechnungen ist ebenso möglich.

7.9 Im Falle einer Förderungszusage zur Individualtherapie hat der*die Studierende innerhalb von 3 Wochen eine*n Psychotherapeut*in von der auf der Website des Sozialreferats befindlichen Liste auszuwählen und mit diesem*dieser einen Termin für das Erstgespräch zu vereinbaren. Ansonsten wird die Zuschusszusage neu vergeben. Nach einem Kennenlerngespräch ist der Wechsel des*der Therapeut*in möglich. Dann beginnt die 3Wochen-Frist neu zu laufen. Sollte das Erstgespräch von dem*der Psychotherapeut*in kostenlos angeboten werden, wird dieses nicht zu den geförderten Therapieeinheiten hinzugerechnet.

7.10 Im Falle der Individualtherapie müssen die geförderten Therapiestunden spätestens 5 Monate nach Zuschusszusage in Anspruch genommen worden sein. Ansonsten erlischt der Anspruch.

7.11 Der*Die Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt dem*der Finanzreferent*in und dem*der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

7.12 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Bei irrtümlichen Überweisungen oder Fehlbuchungen ist die Förderung in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen.

8. Datenschutz

8.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

8.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Zuschüssen zur Psychotherapie unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in, der*die Finanzreferent*in, der*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann von dem*der Sozialreferent*in in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen) können von dem*der Sozialreferent*in weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines*einer neuen Sachbearbeiterin oder eines*einer neuen Sozialreferent*in gewährt werden.

8.3 Alle Personen, die nach 8.2 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Psychotherapieansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Zuschusses zur Psychotherapie sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

8.4 Alle Unterlagen sind in versperren Schränken aufzubewahren. Schlüssel erhalten nur die zuständigen Sachbearbeiter*innen, Referent*innen sowie das Sekretariat der ÖH.

9. Anhang 1 - Vertraulichkeitsvereinbarung

9.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Ansuchens an den Zuschuss zur Psychotherapie sowie die Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

9.2 Der*die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des*der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

9.3 Der*die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Sozialtopfs dazu berechtigten Personen weitergegeben. Der*die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

9.4 Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH Uni Graz an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

9.5 Der*die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH Uni Graz sowie dem*der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

9.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum*Ort

Name

Unterschrift